

# Stadt Braunschweig

TOP
Datum 9. Januar 2012

Der Oberbürgermeister FB Finanzen 0200.11
---

Drucksache 14877/11
------------------------

## Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	09.02.2012	X					
Verwaltungsausschuss	21.02.2012		X				
<b>Rat</b>	28.02.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

### **Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

„Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.“

Begründung:

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Oberbürgermeisters bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2010 sind im Haushaltsjahr 2010 unverändert geblieben. Das bereits im Berichtsjahr beschlossene Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) ist erst am 1. November 2011 in Kraft getreten und war insofern bei der Aufstellung und der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 noch nicht zu berücksichtigen.

Durch die Eingleisigkeit und die damit verbundene Mitgliedschaft des Oberbürgermeisters im Rat der Stadt ist im Hinblick auf die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 NGO für den Oberbürgermeister von einem Mitwirkungsverbot im Sinne des § 26 Abs. 1 NGO auszugehen. Dies hat zur Folge, dass die Beratung und die Beschlussfassung über den Jahresabschluss nach § 101 Abs. 1 Satz 3 NGO von derjenigen über die Entlastung inhaltlich und zeitlich zu trennen ist, indem beide Gegenstände nacheinander und in zwei gesonderten Tagesordnungspunkten abgehandelt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 in seinem Bestätigungsvermerk (vgl. Seite 118 des Schlussberichtes 2010) erklärt, dass keine Bedenken bestehen, dass der Rat der Stadt über den Jahresabschluss 2010 mit seinen Bestandteilen gemäß § 100 Abs. 1 bis 3 NGO beschließt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt. Zur Begründung des Beschlussvorschlages wird in diesem Zusammenhang auch auf die Vorlagen Nr. 14875/11 vom 06.01.2012 Beschluss über den Jahresabschluss 2010 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und Nr. 14872/11 vom 06.01.2012 Beschluss über den Jahresabschluss 2010 des Pensionsfonds der Stadt Braunschweig gemäß §§ 129,130 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) - verwiesen.

I. V.

gez.

Stegemann